

Schleswig-Holstein, den 07.08.2024

Wahlordnung für die Wahl der Kreis Elternvertretung (KEV) Rendsburg-Eckernförde

Regelungsbereich:

- (1) Die Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kreis Elternvertretung im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Alle weiteren Gremien und Ämter (z.B. den Vorsitz, die LEV Mitglieder etc.) beschließt die neu gewählte Kreis Elternvertretung auf einer konstituierenden Sitzung direkt im Anschluss an die Wahl.

Grundsätze der Wahlveranstaltung und der Wahlen:

- (3) Die amtierende KEV und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Kreisjugendamt) organisieren die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahlen partnerschaftlich, gemäß Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) §4 Absatz 1, Satz 7 und 8.
- (4) Die Wahl der KEV findet grundsätzlich im Rahmen einer Vollversammlung als Präsenzveranstaltung statt.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung entsendet eine*n Delegierte*n pro Gruppenanzahl in die Wahlversammlung zur Kreis Elternvertretung. Das Kreisjugendamt regelt ein entsprechendes Verfahren zur Wahl von Delegierten aus dem Kreis der Kindertagespflege.
- (6) Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres wählen die Delegierten der Kindertageseinrichtungen aus ihrer Mitte im Rahmen der Vollversammlung die Kreis Elternvertretung.
- (7) Bewerber*innen, die auf der Wahlversammlung nicht anwesend sein können, können nur gewählt werden, wenn sie zur Kandidatur berechtigt sind, sich in Textform mit den Beweggründen für eine Kandidatur durch eine E-Mail an die zuständige Kreis Elternvertretung bzw. an den örtlichen Träger beworben und erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen. (Absichtserklärung)

- (8) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kreis Elternvertretung sollte eine Parteizugehörigkeit oder eine berufliche Tätigkeit im Wirkungsbereich der Kreis Elternvertretung bei der Kandidatur offengelegt werden.
- (9) Die Wahlen sind durchzuführen. Das Kreisjugendamt unterstützt die Wahlveranstaltung. Dazu gehört:
- es bereitet die Wahl vor und unterstützt die amtierende Kreis Elternvertretung bei den Vorbereitungen und der Durchführung, gemäß Punkt 3 der Wahlordnung
 - es stellt sicher, dass alle gewählten Delegierten eine Einladung zur Wahlveranstaltung erhalten
 - es schafft ein geeignetes Wahlverfahren für Delegierte aus dem Bereich der Kindertagespflege
 - es stellt die Räumlichkeiten und organisatorischen Mittel zur Verfügung (inkl. IT-Ausstattung und Drucker, u.ä.)
 - es sorgt dafür, dass ggf eine geheime Wahl durchgeführt werden kann
 - es führt eine Anwesenheitsliste, die Wahlliste und protokolliert die Auszählung und das Wahlergebnis
 - es gehört dem Wahlvorstand an
- (10) Das Kreisjugendamt meldet die gewählte Kreis Elternvertretung an die Landes Elternvertretung und an das Ministerium. Eine Wahl Niederschrift ist anzufertigen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Anwesenheitsliste
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der ungültigen Stimmen
 - erforderliche Stimmenzahl zur Erreichung der Mehrheit
 - Verteilung der Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten
 - Feststellung, wer gewählt wurde
 - Unterschrift des Wahlvorstands zur Bestätigung über die korrekte Durchführung der Wahl

Wahlvorstand

- (11) Der Wahlvorstand wird vom Kreisjugendamtes bestimmt und gestellt.

- (12) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für die Wahl kandidieren.
- (13) Der Wahlvorstand legt untereinander fest, wer den Vorsitz, die Protokollführung und den Beisitz übernimmt.

Vorbereitung der Wahl

- (14) Der Wahlvorstand leitet die Wahl.
- (15) Der Wahlvorstand bittet das Plenum um Wahlvorschläge oder Kandidaturen, nimmt die Kandidaturen auf und verkündet ggf. Absichtserklärungen zur Kandidatur (siehe Punkt 7). Die Bewerberliste wird unmittelbar vor dem Beginn der Vorstellungsrunde geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Bewerbung erklärt werden.
- (16) Der Wahlvorstand weist auf die Soll-Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes §4 Absatz 1, Satz 5 hin: Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Der Kreiselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in der Kindertagespflege gefördert wird und wirbt um entsprechende Kandidaturen.
- (17) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Kandidaten sowie die Anzahl der Wahlberechtigten fest: Wahlberechtigt sind alle Delegierten nach Kindertagesförderungsgesetz §32 Absatz 1, Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern, die am Wahlabend anwesend sind. Wählbar sind alle o.g. Delegierten, die anwesend sind oder vorher eine schriftliche Absichtserklärung abgegeben haben.
- (18) Die Kandidat*innenlisten werden geschlossen. Die anwesenden Kandidaten*innen stellen sich mit ihren Beweggründen zur Kandidatur vor. Der Wahlvorstand stellt die nicht anwesenden Kandidat*innen mit den vorliegenden Absichtserklärungen vor.
- (19) Der Wahlvorstand schließt den ersten Abschnitt des Wahlvorganges und führt alle Kandidat*innen auf den Stimmzetteln auf.

Durchführung der Wahl



KEV Wahlordnung

- (20) Die Delegiertenversammlung der Kreis Elternvertretung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Delegierten aus den zu vertretenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.
- (21) Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (22) Die Wahlversammlung legt fest, ob eine öffentliche oder eine geheime Wahl durchgeführt werden soll.
- (23) Die Kreis Elternvertretung besteht aus maximal 12 Mitgliedern.
- (24) Stehen 12 Kandidat*innen oder weniger zur Verfügung, kann eine offene Blockwahl durchgeführt werden und alle Kandidatinnen als Mitglied in die Kreis Elternvertretung gewählt werden. (Punkte 26 und 29- 32 entfallen dann)
- (25) Stehen mehr als 12 Kandidat*innen Verfügung erhält jede*r Delegierte*r 12 Stimmen (eine pro zu wählendes Mitglied).
- (26) Die Stimmen werden gemäß Beschluss aus Punkt 23 abgegeben.
- (27) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen gemeinsam aus. Er entscheidet abschließend über die Gültigkeit einer Stimme.
- (28) Es sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (29) Der oder die Kandidat*in mit der höchsten Stimmzahl aus der Gruppe der Delegierten aus der Kindertagespflege ist gewählt, unabhängig vom Stimmenvergleich aller Kandidat*innen.
- (30) Wenn ausreichend weibliche und männliche Kandidat*innen vorhanden sind, sind jeweils zur Hälfte die weiblichen und die männlichen Kandidat*innen mit der jeweils höchsten Stimmzahl gewählt. (Geschlechterparität)
- (31) Bei Stimmgleichheit um Platz 12 in der KEV kommt es zu einer Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidat*innen.



KEV Wahlordnung

- (32) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest, verkündet es der Delegiertenversammlung und fragt die gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen

- (33) Der Wahlvorstand füllt für jeden Wahlvorgang ein Wahlprotokoll, gemäß Punkt 10 aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.